

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Per E-Mail

Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

• **Christin Lehné**

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Zivilrecht
- Arbeitsrecht

Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehnne.de
www.kanzleilehnne.de

UST-ID-Nr: DE 23/220/44683

Kooperation

Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern

Tel: 06 31.36 66 40

Landstuhl, den 28.03.2023

Unser Zeichen: Jäckel Mark 17/23 L02 KS

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in obiger Angelegenheit übersenden wir in Anlage das Protokoll des Mandantengespräches vom 27.03.2023 und dürfen uns erlauben das obige Verfahren wie folgt abzurechnen:

Rechnung Nr. 2300050

Vergütung für Beratung § 34 Abs. 1 S. 1 RVG	190,00 €
Zwischensumme netto	190,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	36,10 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>226,10 €</u>

Mit freundlichen Grüßen
Christin Lehné

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



In der Sache Jäckel Mark

Mandantengespräch vom 27.03.2023

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in Anbetracht dessen, dass ein Beschluss des Amtsgerichtes Saarbrücken im Rahmen des Gewaltenschutzverfahrens vorliegt und zwar mit Datum vom 17.02.2023, bei uns eingegangen am 16.03.2023.

Der Mandant hat die Möglichkeit einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zu stellen. Zeitgleich läuft ein Strafverfahren gegen ihn. Ihm wird dringend angeraten den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung beim zuständigen Amtsgericht zu stellen und zwar durch den von ihm beauftragten Anwalt Robling. Das wäre der einfachste Weg, da dieser auch das Strafverfahren tätigt. Es ist wenig sinnvoll und zielführend, wenn die Unterzeichnende nun hier entsprechende Anträge auf mündliche Verhandlung stellt, zeitgleich aber ein Strafverfahren läuft, bei dem der Kollege der auch die Familiensachen bisher betreut hat letztendlich dann in beiden Dingen entsprechend argumentieren kann.

Des Weiteren ist es so, dass ob er das Näherungsverbot jetzt akzeptiert oder nicht akzeptiert, die Situation sich dahingehend darstellt, dass der Umgang nochmal ein anderes Thema ist.

Nunmehr stellt sich die Frage, ob unsererseits gegen den Beschluss Einspruch dahingehend eingelegt wird, dass wir beantragen die mündliche Verhandlung anzuberaumen um das Näherungsverbot noch einmal in der mündlichen Verhandlung konkret zu erläutern. Da hat der Mandant auch die Möglichkeit darzulegen, dass sich die Situation nicht in dieser Form abgespielt hat.

Der Mandant ist momentan anwaltlich vertreten durch den Kollegen Klaus Robling in Saarbrücken. Ihm wird angeraten dem Kollegen mitzuteilen, dass im Rahmen des Gewaltenschutzantrages dringend und unverzüglich ein Antrag auf mündlichen Verhandlung zu stellen ist. Das Strafverfahren und das Gewaltenschutzverfahren hängen eng miteinander zusammen, so dass es wenig sinnvoll ist wenn die Unterzeichnende das Mandat übernimmt.

Die Argumente im Gewaltenschutzverfahren können gegebenenfalls kontraproduktiv zu den Argumenten im Strafverfahren sein. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Gericht das Verfahren bezieht.

Das Sorgerechtsverfahren ist abgeschlossen. Hier ist kein weiterer Vortrag möglich.

Es kann gegebenenfalls ein neues Sorgerechtsverfahren eingeleitet werden. Ein Beschluss im Sorgerechtsverfahren liegt auf jeden Fall vor.

Der Mandant teilt mit, einen Beschluss hat er nicht. Aber das Gericht hat das gesagt, dass das Verfahren an der Stelle jetzt beendet ist.

Betrachtet man sich den seitens des Mandanten vorgelegten Entwicklungsbericht des minderjährigen Kindes vom 05.10.2022 ist auf jeden Fall zu sehen, dass die Mutter als erziehungsfähig angesehen wird.

Das Verfahren ist beendet. Er könnte dann gegebenenfalls ein neues Verfahren einleiten. Was ihm empfohlen wird, ist dass er bei der Rechtsantragsstelle einen Antrag auf Umgangsrecht stellt.

Sollte er hier Schwierigkeiten haben und die Schwierigkeiten an der Stelle dann bestehen, dass der Umgang nicht durchgeführt wird oder nicht gewährleitet wird oder andere Argumente gegeben werden, wird er gebeten sich mit uns in Verbindung zu setzen, bzw. in erster Linie das erstmal mit seinem jetzt vertretenden Anwalt zu besprechen, da das strafrechtliche Verfahren in diesem Fall auch in das Umgangsverfahren einwirkt.

Unterhalt:

Hier liegt ein Beschluss, wie ein Fels in der Brandung, vor und zwar aus 2022, aus dem der Mandant einen Unterhalt zu zahlen hat, nämlich 120 %. Hier kann man höchstens gegebenenfalls einen Abänderungsantrag durchführen für den Fall, dass der Unterhalt zu hoch ist. Da müsste man aber klären welche Einkommensverhältnisse der Mandant zum damaligen Zeitpunkt hatte, weil er die Einwendungen schlicht und einfach nicht getätigter hat und somit dieses Verfahren rechtskräftig ist.

Aufgrund des rechtskräftigen Verfahrens ist der Mandant verpflichtet die Unterhaltszahlungen zu leisten und auch die rückständigen Unterhaltsbeträge zu leisten. Der Mandant teilt mit, dass ihm das eigentlich egal wäre.

Die Unterzeichnende weiß darauf hin, dass sie aufgrund der Gesamtsituation das Mandat hier nicht übernehmen kann.

Bitte beiden Gerichten mitteilen, dass wir das Mandat mit sofortiger Wirkung nicht annehmen können.

Dem Mandanten schicken wir eine übliche Beratungsrechnung. Schickt ihm das Protokoll zu und die ganzen Erläuterungen, dass er bitte bei dem anderen Anwalt verbleiben soll und dem Anwalt gegebenenfalls das Protokoll vorlegen soll und er das tätigt und gegebenenfalls überprüft, ob der Mandant überhaupt Einkünfte von 120 % des Mindestunterhaltes hat.

Wesentlich ist allerdings, dass ein Umgangsrechtsantrag gestellt wird und im Gewaltenschutz ein Antrag auf mündliche Verhandlung.

Dem Mandanten werden die von ihm zugesandten E-Mails aus dem Versäumnisurteils bezüglich des Unterhaltes mit den entsprechenden Rückständen, Gewaltenschutz, dass er einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellen kann, in die Hände gedrückt mit der Bitte dies umgehend, umgehend bedeutet direkt, durchführt, weil diese Unterlagen kamen bei uns erst am 23.03.2023 an und greifen auf jeden Fall in die entsprechenden Körperverletzungsverfahren hinein.

Der Mandant wird weiter darauf hingewiesen, dass er, wie bereits schon einmal dargelegt, einen Umgangsantrag stellt beim zuständigen Amtsgericht, Familiengericht, Saarbrücken. Das kann er entweder an der Rechtsantragsstelle machen oder er lässt es durch seinen Rechtsanwalt durchführen. Auch hier wird in Anbetracht dessen, dass diese Verfahren alle ineinander reingreifen, empfohlen bei dem vorherigen Kollegen zu verbleiben.

Es wird angeregt nicht einzelne Sachvorträge, wer wann wie wo was gesagt hat zu tätigen, sondern wirklich mit Sachargumenten zu begründen, dass Umgang für die gedeihliche Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Hierzu müssen vorab diese Vorwürfe die im Raum stehen, Körperverletzung etc. pp., ausgeräumt worden sein, so dass es nicht heißt er würde die Mutter traktieren und das Kind traktieren und aus diesem Grunde gäbe es keinen Umgang.

Gegebenenfalls kann der Kollege überprüfen, ob falsche Verdächtigungen etc. pp. gegeben sind und hier unter Umständen in einer anderen Form gearbeitet werden soll.

Wenn diese Verfahren hier entsprechend laufen, kann der Kollege mich gerne anrufen und ich mache dann in diesem Zusammenhang die Umgangs- und Sorgerechtsverfahren gerne. Aber vorab ist auf jeden Fall die strafrechtliche Seite zu klären und die kann die Unterzeichnende, da sie keine Strafrechtlerin ist, nicht machen. **Aus diesem Grunde kann das Mandat zum momentanen Zeitpunkt nicht angenommen werden.**

Bitte bei Gericht genau das mitteilen, dem Mandanten das Protokoll schicken und eine Beratungsrechnung.

Im Rahmen des Unterhaltes wird der Mandant gebeten sich mit der Unterhaltsstelle in Verbindung zu setzen und eine Ratenzahlungsvereinbarung bezüglich der Rückstände zu vereinbaren.